

Evangelische Kirche in Österreich Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
Sektionen IV – V (Jugend und Familie)
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Wien, 04.11.1999

Zahl: **STG 01; 8684/99**
Bitte auf allen Schreiben immer die
Geschäftszahl des Kirchenamtes
anführen.

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Empf. - 9. Nov. 1999
43 1361/14 1
IV/3
NS
P14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie über die Förderung der außerschulischen Jugenderziehung und über die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung (Bundes-Jugend-Förderungsgesetz), do.GZ 43 1682/21-IV/3/99 vom 3. September 1999. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich hält den vorgelegten Entwurf aus grundsätzlichen, rechtlichen und praktischen Gründen für nicht akzeptabel.

Vorangestellt werden darf, daß der Evangelischen Kirche A.u.H.B. die Schwierigkeiten sehr wohl bewußt und bekannt sind, die sich bei allen seit vielen Jahren unternommen Versuchen einer Reform des Österreichischen Bundesjugendringes ergeben haben. Auch wenn dies in Rechnung gestellt wird, berührt dies die im folgenden dargestellten Einwände nur am Rande, wenn überhaupt.

1.

Der Entwurf geht von einem längst überholten Ansatz außerschulischer Jugenderziehung durch vereinsrechtlich strukturierte Träger aus. Dabei wird nicht nur völlig übersehen, daß außerschulische Jugenderziehung längst in informellen Bereichen geschieht und daß sich dabei die Grenze zwischen schulischer und außerschulischer Jugenderziehung, wie auch jene zwischen der von freien Trägerorganisationen und der von kommunalen Einrichtungen längst verwischt hat. Es darf zur gesamten Problematik auf die zahlreichen Veröffentlichungen des Österreichischen Instituts für Jugendkunde hingewiesen werden, wobei angenommen

werden darf, daß diese im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufliegen. Der Text des Entwurfes pendelt zwischen den termini Erziehung und Förderung, was mit dem aktuellen Stand der pädagogischen wissenschaftlichen Diskussion nicht erklärbar ist.

Von diesem aktuellen Diskussionsstand her ist nicht nachvollziehbar, wie in ein- und demselben Entwurf auf dem Vorblatt von dynamisierten und diversifizierten Lebensstilen und Lebensräumen der Jugendlichen und im Entwurf selbst von Trägervereinen mit wenigstens 2.000 aktiven organisierten Mitgliedern gesprochen werden kann.

2.

Entsprechend seiner eingengten Trägerdefinition verengt der Entwurf Jugendförderung auf vereinsrechtlich organisierte Träger und läßt dabei nicht nur die aktuelle Diskussion über eine Neugestaltung des Vereinsrecht völlig außer Betracht, er übersieht auch, daß wesentliche Bereiche außerschulischer Jugendförderung auf einer anderen rechtlichen Grundlage geschehen, so z.B. durch öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie gesetzlich anerkannte Kirchen, so auch durch die Evangelische Kirche und die mit selbständiger Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Einrichtungen Evangelische Jugend Österreich, Evangelische Jugend Burgenland usw., aber auch durch Kommunen geschehen. Allen diesen ist gemeinsam, daß sie von anderen Zuordnungskriterien ausgehen, als von einem festen Mitgliederbegriff „von 2.000 aktiven Mitgliedern“.

3.

Außerordentliche und grundsätzliche Bedenken müssen auch gegen die Einrichtung einer Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium erhoben werden. Rechtsdogmatisch und rechtssystematisch darf gefragt werden, wie die Einbindung freier Trägerorganisationen durch einfaches staatliches Gesetz in ein mixtum compositum mit Vertretern einer Organisation mit Zwangsmitgliedschaft, Schülervertretungen, Volksgruppen- und Minderheitenvertretern und Landesvertretern, die durch öffentliche Auslobung (!) ermittelt werden, auch nur im entferntesten zu begründen ist.

Diese Konstruktion, wie insbesondere die dann im Einzelnen dem Bundesminister übertragene Richtlinienkompetenz, laufen auf die Etablierung staatlicher Kontrolle außerschulischer Jugendförderung hinaus, indem über die selbstverständlichen Vorgaben von Abrechnungsmodalitäten hinaus, „qualifizierte Maßnahmen zur Qualitätssicherung“ staatlicher Kompetenz übertragen werden. An dieser Stelle müssen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere hinsichtlich des Eingriffs in den inneren Bereich des Vereinsrechtes, aber auch hinsichtlich des durch das 1. Zusatzprotokoll zur MRK gewährleisteten Rechtes auf Bildung angemeldet werden.

Hier wie im gesamten Entwurf scheint ein in Europa seit 1989 überholtes etatistisches Konzept staatlicher Kontrolle zugrunde zu liegen, das in innerem Widerspruch zu freier

Jugenderziehung steht. Auch aus diesem Grunde ist kann der vorgelegte Entwurf nur abgelehnt werden.

4.

Im Einzelnen sind zu dem Entwurf zahlreiche weitere Vorbehalte anzumelden, von denen hier nur einige angeführt werden können.

§ 5, Abs.2 Z.1 verlangt den Nachweis von bundesweit mindestens 2.000 aktiven Mitgliedern. Völlig offen bleibt, was unter aktiven Mitgliedern zu verstehen ist, ein Begriff der zu dem außerschulischer Jugendförderung in einem unauflösbaren Widerspruch steht. Völlig offen bleibt auch, wie dieser „Nachweis“ zu erbringen ist. Da nicht anzunehmen ist, daß das Gesetz vereinspolizeiliche Kontrollen im Sinn hat und auch notariell beglaubigte Nachweise schwer zu erbringen sein werden, erscheint diese Voraussetzung unsinnig.

In § 5, Abs.3 werden die am 1.9.1999 existierenden jüdischen Jugendorganisationen von der Erbringung eines Nachweises gemäß Abs.2, Z 1, ausgenommen, andere Jugendorganisationen von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften aber nicht, was jedenfalls dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

§ 6 statuiert mit einer reinen Kann-Bestimmung einen undefinierten unkonditionierten Ermessensspielraum hinsichtlich der strukturellen Förderung und ist deshalb verfassungswidrig.

Durch § 7, Abs. 2 wird der Bundesminister ermächtigt, einen Teil von Förderungsmitteln einem jugendpolitischen Schwerpunktthema zu widmen. Da weder festgelegt ist, wie dieses Thema zustand kommt, noch welcher Anteil der Förderungsmittel gewidmet werden kann – 10 Prozent oder 90 Prozent ? -, verstärkt dies den Eindruck staatlicher Kontrolle.

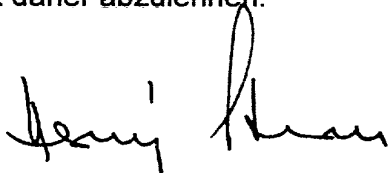
Absatz 8 des § 10 verstärkt diesen Eindruck noch weiter, wenn „vor der Erlassung der Richtlinien der Bundes-Jugendvertretung eine Möglichkeit zur Anhörung“ zu geben ist. Weder ist festgelegt, daß diesem Organ, gegen dessen Konstruktion und Zusammensetzung erhebliche rechtliche Bedenken bereits oben vorgebracht worden sind, diese Richtlinien innerhalb einer gesetzten Frist zuzuleiten sind, noch welche Konsequenzen die „Anhörung“ hat, ein Instrument, das aus josephinistischer Tradition verständlich ist, allerdings in striktem Gegensatz zu dem Erziehungsziel zu selbstverantwortlichem Handeln steht.

In § 14, Abs.1, Z.3 erscheinen zwei Vertreter der Bundesschülervertretung, obwohl § 2, Abs.2 das formelle schulische Bildungssystem ausgeschlossen hatte, in dem diese Vertreter zustande kommen.

§ 14, Abs.1, Z.5 läßt offen, wie die öffentliche Auslobung in den Ländern vor sich geht und auf Grund welcher Kriterien dann ein Landesvertreter und durch wen bestellt wird. Angesicht dieser Regelung stellt sich der Frage nach der Ernsthaftigkeit des vorgelegten Entwurfes.

§ 15 läßt offen, welche Agenden die Geschäftsstelle der Bundes-Jugendvertretung wahrzunehmen hat, wie sie besetzt wird und wie ihre Relation zur Bundes-Jugendvertretung ist.

Der vorgelegte Entwurf verletzt an mehreren Punkten verfassungsmäßig garantierte Rechte, er geht von nicht akzeptablen Voraussetzungen aus, ist in sich widersprüchlich und steht im Gegensatz zum Ziel jeder außerschulischen Jugendförderung, nämlich Menschen zur selbstverantworteten Teilnahme am demokratischen Leben zu führen. Er ist daher abzulehnen.


Mag. Herwig Sturm
Bischof




MMag. Robert Kauer
Oberkirchenrat